



Bundesministerium für  
Gesundheit, Frauen und  
Jugend  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65 0  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65 Fax	Datum
92601/0011-SV-GSt		Marischka	DW 2272	DW 2695	3.9.2007
I/B/8/07					

## Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten werden punktuelle Ergänzungen (zB bei der Führung des Widerspruchsregisters) sowie Klarstellungen bei der Einhebung der Kostenbeiträge vorgenommen.

Begrüßt wird die neu aufgenommene Bestimmung im § 22 des Entwurfs, dass bei Aufnahme eines Pfléglings in der Sonderklasse darüber zu informieren ist, welche Daten die Krankenanstalt an den privaten Versicherer übermitteln wird. Außerdem hat der Versicherte von der Krankenanstalt darüber informiert zu werden, dass der Versicherer weitere Daten fordert. Er ist von der Krankenanstalt aufzuklären, welche mögliche Folgen eine Untersagung der Übermittlung von Daten für ihn haben kann.

Grundsätzlich positiv erscheint aus Patientensicht auch die neue Regelung im § 27a Abs 6 des Entwurfs, die nunmehr vorsieht, dass die Krankenanstalten auch für jene Schäden haften, bei denen die Haftung nach allgemeinen Schadenersatzregeln nicht gegeben wäre (zB schicksalhafte Verläufe oder unvermeidbare Komplikationen). Es wäre allenfalls noch abzuklären, ob die Zuweisung des verschuldensunabhängigen Haftungsrisikos an die Krankenanstalt nicht die unbeabsichtigte Nebenwirkung haben könnte, dass Krankenanstalten dringend erforderliche, aber riskante Behandlungen vermeiden oder anderen Krankenanstalten zuzuschieben versuchen. Klar ist, dass der geschädigte Patient entschädigt werden soll, diskutiert werden könnte aber über die Finanzierung des Schadenersatzes (eventuell zB ein Haftungsfonds statt der Haftung der einzelnen Anstalt für von ihr nicht verschuldete Schäden).

Die vorliegende Novelle sieht weiters nähere Regelungen zu dem von der Gesundheit Österreich GesmbH zu führenden Widerspruchsregister vor, die dem Schutz sehr sensibler Daten dienen.

Klarheit wird zudem in jene Bestimmungen gebracht, die sich mit der Einhebung des Kostenbeitrages beschäftigen. Es war bisher nicht klar geregelt, ob ein Versicherter im Fall der Überstellung in eine andere Krankenanstalt den Kostenbeitrag für diesen Tag zwei Mal zu entrichten hat. Nunmehr steht fest, dass der Kostenbeitrag für den Tag der Überstellung von jenem Träger der Krankenanstalt einzuheben ist, in die der Versicherte transferiert wird.

Bedenken bestehen hinsichtlich einer Ergänzung zu § 24 Abs 3 des Entwurfs. Schon die bisherige Textierung „Kann der Pflegling nicht sich selbst überlassen werden, so ist der Träger der öffentlichen Fürsorge von der Entlassung rechtzeitig zu verständigen“ ist unpräzise formuliert. In Zukunft sollen mobile Dienste und stationäre Betreuungseinrichtungen so früh wie möglich über „Besonderheiten, die für die weitere Behandlung oder Pflege und Betreuung von Bedeutung sind“, informiert werden. Diese Vorgangsweise soll die Kontinuität der Behandlung oder Betreuung ermöglichen. Was unter diesen „Besonderheiten“ jedoch zu verstehen ist, ist unklar. Es wird daher angeregt, schon im Gesetzestext einen Hinweis darauf zu geben, was darunter zu verstehen ist, und dies nicht den Erläuternden Bemerkungen zu überlassen.

Weiters ist notwendig, dass der Pflegling – analog zu § 22 des Entwurfs – darüber informiert wird, welche Daten weitergegeben werden. Die Bundesarbeitskammer fordert daher aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um äußerst sensible Daten handelt, die Aufnahme einer Bestimmung, dass die Weitergabe dieser Daten von der Zustimmung des Pfleglings bzw seines/ihrer gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen ist.

  
Herbert Tumpel  
Präsident



  
Christoph Klein  
iV des Direktors